

Univ.-Prof. Dr. Helmut WURM
Physiologisches Institut
Universität Graz
Harachgasse 21
8010 Graz

An das
**Präsidium des
Nationalrates**

Parlament
1017 Wien

14. Febr. 1996

4. MRZ. 1996

5.3.96 U

St. Wurm

Achtung: Trennstrich bei dieser Einstellung und Schrift in der 20. Zeile

Graz, 29. Februar 1996

In der Beilage erlaube ich mir je eine Stellungnahme zum Änderungsentwurf betreffend das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (BMWFK GZ 68158/I-I/B/10A/96 vom 24. Februar 1996) sowie zu den Novellen zum Gehaltsgesetz 1956 und zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 (BKA GZ 921.020/3-II/A/1/96 vom 23. Februar 1996) in 25-facher Ausferigung zu überreichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



H. Wurm

Anlagen

Univ.-Prof. Dr. Helmut WURM
Physiologisches Institut
Universität Graz
Harrachgasse 21
8010 Graz

An das
**Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**
z.H. MinR Dr. L. Matzenauer
(Sachbearbeiter)

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Graz, 29. Februar 1996

Stellungnahme

zum Änderungsentwurf betreffend das Bundesgesetz
über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
(BMWFK GZ 68158/I-I/B/10A/96 vom 24. Februar 1996)

Die folgende - persönliche - Stellungnahme beschränkt sich im wesentlichen auf eher "technische" Fragen zum genannten Entwurf. Damit im Zusammenhang stehende Meinungsäußerungen hochschulpolitischer Art sollen den zuständigen Vertretungsorganen und -gremien vorbehalten bleiben.

Allgemeine Bemerkungen:

Wie im Begleitschreiben des BMWFK ausgeführt, ist eine Beurteilung dieses Entwurfes nur in Kenntnis der korrespondierend beabsichtigten Gesetzesänderungen im Bereich des Gehaltsgesetzes 1956 sowie des Vertragsbediensteten gesetzes 1948 sinnvoll möglich. Aus Sicht des Verfassers ist die eingeschlagene Zielrichtung als grundsätzlich richtig zu bewerten. Die Tatsache, daß gewisse, zum Teil gravierende, Ungereimtheiten des gesamten zur Debatte stehenden Systems jahrelang eher gefördert denn eingedämmt wurden und der nun eher überfallsartige Versuch einer Flurbereinigung unter dem Druck von Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung - was zu neuen, nicht unbedeutlichen Widersprüchlichkeiten führt - erleichtert eine sachliche Diskussion dieser Gesetzesvorhaben jedoch keineswegs.

Stellungnahme zu einzelnen Regelungsinhalten:

ad Z 1.:

Bei Vergleich mit den geplanten Bestimmungen von § 53 Abs. 8 bzw. 9 Gehaltsgesetz 1956 zusammen mit § 54 Abs. 2 VBG 1948 bleibt die Frage offen, ob § 1 Abs. 1 [zusätzlich] auf einen Universitäts(Hochschul)assistenten resp. Vertragsassistenten mit der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul) dozent anzuwenden ist oder nicht. Die Formulierung von § 53 Abs. 11, erster Satz Gehaltsgesetz 1956 scheint dies - in sich systemkonform - auszuschließen. Sollte diese Annahme zutreffen, wäre eine klarstellende Formulierung im Gesetzestext, zumindest aber in den Erläuterungen angebracht.

Die Anhebung der Mindestteilnehmerzahl von bisher drei auf zehn um überhaupt einen Anspruch auf eine nunmehr als Lehrveranstaltungs-Abgeltung bezeichnete Honorierung zu haben, erscheint sachlich kaum - und im Gegensatz zu den Erläuterungen schon gar nicht mit dem Ausmaß der Abgeltung - begründet.

Zur Begründung ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß der (Durchschnitts) Stundensatz für eine Lehrveranstaltungsstunde [deutlich] niedriger liegt, als die gemäß § 53 Abs. 6 bis 9 Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen, wobei in diesen Fällen außerdem förmlich keinerlei Mindestteilnehmerzahl vorgesehen ist. Dazu kommt, daß bei remunerierten Lehraufträgen, für die bislang ebenfalls keine gesetzlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl existiert hat, nunmehr [übertrieben viele, nämlich] mindestens 15 Teilnehmer gefordert werden sollen, was zusammen mit deren deutlich höheren Honorierung eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen für den Bereich der Lehrveranstaltungs-Abgeltung unverhältnismäßig hoch erscheinen läßt.

Ein gerade noch tolerabler Kompromiß liegt aus persönlicher Sicht bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden. Alternativ sollte ein, allenfalls gestuftes, "Abschlagsmodell" in Betracht gezogen werden.

Für den Bereich der Medizinischen Fakultäten ist in diesem Zusammenhang mit Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß bereits die derzeitig gültigen Bestimmungen für den Komplex Pflichtfamulaturen zu größten Schwierigkeiten führen, die sich aus der Art und Natur dieser Pflichtlehrveranstaltungen ergeben. Da Pflichtfamulaturen von ihrer Intention her insbesondere auch an "externen" Krankenanstalten absolviert werden sollen, sind geringe Teilnehmerzahlen an der einzelnen Pflichtfamulatur die [noch dazu erwünschte] Regel denn Ausnahme. Um einen möglichen Zusammenbruch dieses Bereiches - mit seinen Folgerückwirkungen auf den universitären Bereich - zu vermeiden, wird dringend empfohlen zumindest für Pflichtfamulaturen die bisherige Mindestteilnehmerzahl von 3 Studierenden beizubehalten oder - nach Dafürhalten des Verfassers sachadäquater - gesonderte Regelungen für Pflichtfamulaturen zu treffen.

Die in § 1 Abs. 7 in Verbindung mit 8 Abs. 2 (Z. 12) beabsichtigte Neuregelung, die bewirkt, daß Lehraufträge von Personen, welche gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis stehen, ab dem Sommersemester 1996 nicht mehr der Sozialversicherungspflicht unterliegen, stellt bezogen auf allfällige Pensionsansprüche aus diesem Titel eine unbillige Härte für zumindest alle jene dar, die die Mindestzeit für einen solchen Anspruch zwar noch nicht, aber bereits zum größeren Teil erfüllt haben. Übergangsregelungen für den betroffenen Personenkreis erscheinen dringend angebracht.

ad Z 3.:

Die über § 2 Abs. 1 des Entwurfs nunmehr vorgesehene Mindestteilnehmerzahl von 15 Studierenden erscheint übertrieben hoch, um so mehr als - siehe weiter oben - bislang eine solche gesetzlich nicht fixiert war. Insbesondere aus der praxisbezogenen Sicht des Tätigkeitsfeldes des Stellungnehmenden - Medizinische Fakultät der Universität Graz - ist die Anwendung auf die in [zahlreichen] Parallelkursen durchzuführenden Pflichtübungen sowohl im nicht-klinischen Bereich als auch insbesondere im klinischen Bereich weder didaktisch vertretbar und in manchen Fällen aus technischen, räumlichen und/oder patientenbedingten Gründen sogar faktisch unmöglich.

In Analogie zu den entsprechenden Ausführungen zu Z. 1 erscheint die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Studierenden [gerade noch] vertretbar. Diese entspricht auch den aus dem Jahre 1985 stammenden "Richtlinien des BMWF(K) zur Erteilung von remunerierten Lehraufträgen" und ist überdies kongruent mit der in bestimmten Fällen im Zusammenhang mit der "verantwortlichen Mitwirkung" von Assistenten [schon bisher] geforderten Mindestzahl (vgl. § 53 Abs. 2 lit. c der Novelle zum Gehaltsgesetz 1956). Alternativ könnte auch hier ein "Abschlagsmodell" in Betracht gezogen werden.

ad Z 4.:

Die gegenüber den geltenden Bestimmungen leicht geänderte Fassung des Entwurfs hat zur Folge, daß ein Anspruch auf eine Entschädigung für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen - ohne jegliche, und daher auch ohne einsichtige Begründung - nur mehr für bestimmte Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenter Charakter besteht. Diese Einschränkung ist m.E. für Exkursionen vermutlich gerechtfertigt, nicht aber für Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien und Konversatorien, vor allem dann nicht, wenn ihre reale Durchführung der in § 16 Abs. 2 bis 11 AHStG angeführten Typologie entspricht.

Im Interesse der zur Mitwirkung herangezogenen Assistenten erschien weiters eine Sicherung der Möglichkeit der persönlichen Geltendmachung derartiger Ansprüche geboten, zumindest aber zweckmäßig.

ad Z 11.:

Es darf gebeten werden, § 7 Abs. 10 auch für diese Stellungnahme als sinngemäß angewendet zu betrachten.

ad Z 12.:

siehe oben ad Z 1., letzter Absatz.



H. Wurm